

S a t z u n g für die

“Gesellschaft zur Förderung der Forschung und Entwicklung der Umwelttechnologien an der Technischen Universität Hamburg-Harburg e.V. in Hamburg“

§ 1

(1) Die Gesellschaft trägt den Namen:

“Gesellschaft zur Förderung der Forschung und Entwicklung der Umwelttechnologien an der Technischen Universität Hamburg-Harburg e.V. in Hamburg (GFEU e.V.)“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen (REG. NR. 69 VA 9948).

§ 2

(1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Gesellschaft ist

- a) Fachleute, die Verwaltungen, Verbände, Unternehmen und sonstige Interessierte über Fragen, die in das Gebiet des Gewässerschutzes, der Industrie- und Siedlungswasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft sowie der Luftreinhaltung fallen, zu unterrichten und sie bei der Lösung solcher Probleme auf Antrag zu beraten;
- b) auf dem Gebiet des Gewässerschutzes, der Industrie- und Siedlungswasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft sowie der Luftreinhaltung entwickelte Verfahren, Einrichtungen und Apparate zu prüfen und zu begutachten;
- c) die nationale und internationale Zusammenarbeit der Wissenschaftler auf diesen Gebieten zu fördern;
- d) die Herausgabe von Schriftenreihen;
- e) Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, die die Arbeitsbereiche Abwasserwirtschaft (ehem. Gewässerreinigungstechnik) und Umweltschutztechnik der TUHH ausrichten und Übernahme der anfallenden Kosten;
- f) die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten sowie deren Förderung, die Publikation der Ergebnisse von wissenschaftlichen Veranstaltung;
- g) die Förderung der Lehre;
- h) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten durch Stipendien. Die Vergabekriterien für die Stipendien sind in Richtlinien festzuschreiben, die - auch im Fall von Abänderungen - der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
- i) Förderung von wissenschaftlichen Reisen.

§ 3

Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden, die ideell oder materiell die Ziele der Gesellschaft nach § 2 unterstützen wollen. Die Anmeldung ist an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt aus der Gesellschaft, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschließung aus der Gesellschaft. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung eines Mitgliedes beschließen, das sich eines Verhaltens schuldig macht, das die Gesellschaft erheblich schädigt oder Ruf und Ansehen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt.

§ 5

Für Mitglieder der Gesellschaft besteht Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind hiervon befreit. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es bleibt den Mitgliedern jedoch überlassen, der Gesellschaft zusätzliche Zuwendungen freiwilliger Art zuzuführen. Die materiell fördernden Mitglieder haben Anspruch auf verbilligten Erwerb geförderter Veröffentlichungen.

§ 6

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsrat.

§ 7

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder wird alle zwei Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vorher durch ihren Vorsitzenden. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn diese von mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beantragt wird. Sie ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen. Die in den Organen der Gesellschaft gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Aufnahmeentscheidung nach § 3
- b) Entscheidung über Ausschließung eines Mitgliedes nach § 4
- c) Wahl der zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes nach § 9 (2), b)
- d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
- e) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenbilanz
- f) Beschließung von „Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft nach § 7
- g) Entscheidung über Verwendung des Vermögens bei Auflösung nach § 16 (3).

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
Vorstandsmitglieder dürfen nur der Gesellschaft angehörende natürliche Personen werden.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der Vertreter des Arbeitsbereiches Abwasserwirtschaft (ehem. Gewässerreinigungstechnik) der TUHH als Vorsitzender;
 - b) zwei Mitglieder, die nicht dem Lehrkörper der TUHH angehören dürfen, wobei eines den Vorsitzenden vertritt;

Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt die Gesellschaft alleine. Der Stellvertreter ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach der ihm von Verwaltungsrat (§ 11) gegebenen Geschäftsordnung.

§ 11

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) vier Mitgliedern (natürliche Personen),
 - b) dem Leitenden Verwaltungsbeamten der TUHH,
 - c) dem Vorsitzenden der Gesellschaft.
- (2) Die Mitglieder nach Ziff. (1) Buchstabe a) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorsitzende der Gesellschaft führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und beruft dessen Sitzungen ein. Er selbst hat kein Stimmrecht.

§ 12

Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat beschließt die Ordnung für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft durch den Vorstand. Er begutachtet die Finanzen der Verwaltung und die Vorlagen für die Mitgliederversammlung.

§ 13

- (1) Der Vorstand bestellt einen Angehörigen des Arbeitsbereiches Abwasserwirtschaft (ehem. Gewässerreinigungstechnik) der TUHH zum Geschäftsführer.

- (2) Der Geschäftsführer nimmt die Geschäfte der Gesellschaft wahr. Er ist dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist bis März nächsten Jahres dem Vorstand vorzulegen.

§ 15

Durch Geschäftstätigkeiten entstehende Kosten dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Tätigkeiten der Erfüllung des Gesellschaftszweckes dienen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 4 (2) Nr. 3 Gem. VO)

§ 16

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Mitgliedern und Förderern für Gesellschaftszwecke zur Verfügung gestellten Zuwendungen.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die TU Hamburg-Harburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die vorstehende Satzung wird hiermit am 5. Mai 1982 verabschiedet.

Die Gründungsmitglieder :

Dipl. rer. Pol. Peter F. Cordes
Dr. Ernst Kunze
RBD Schell
Dr. Woydt
Dr. U. Geffarth
Dr. Wangermann
Prof. Dr. I. Sekoulov

ins Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 69 VR 9948 vom 12.01.1983

Die geänderte Satzung wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung am 8. November 2004 beschlossen.

Anwesende Mitglieder:

Dr.-Ing. J. Behrendt
Dr.-Ing. J. Bräutigam

Dipl. rer. Pol. P. F. Cordes
RBD Schell
Dr.-Ing. D. Heinrich
Dr.-Ing. M. Oldenburg
Prog. E. Sickert
Prof. Dr.-Ing. R. Otterpohl

Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung der
Umwelttechnologien an der TU Hamburg-Harburg e.V. (GFEU)

I. Allgemeines

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung und der von den zuständigen Organen der Gesellschaft beschlossenen Richtlinien und Weisungen.

II. Zuständigkeit des Vorstandes

Für die folgenden Entscheidungen ist der Vorstand zuständig:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gebäuden, Grundstücken und grundstückseigenen Rechten. Bei Beträgen über €10.000,- ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
2. Anmeldung von Patenten und sonstigen Schutzrechten sowie deren Auswertung, einschließlich der Vergabe von Lizenzen.
3. Verpflichtungen der Gesellschaft, die im Haushalt nicht besonders ausgewiesen sind, bis zu einem Betrag von insgesamt €20.000,-/a.
Die Abwicklung von Aufträgen im Sinne des Vereinszweckes ist hiervon nicht berührt.
4. Aufnahme und Abwicklung von Aufträgen (Einzelaufträge) im Sinne des Vereinszweckes bis zu einer Höhe von €200.000,-. Darüber hinausgehende Aufträge bedürfen einer Abstimmung mit dem Verwaltungsrat.
5. Einstellung von Personal außerhalb des Haushaltsplanes soweit Mittel vorhanden sind.
7. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers.

III. Obliegenheiten des Vorsitzenden

1. Anstellungsbefugnis
Der Vorsitzende ist im Rahmen des Haushaltsplanes für die Einstellung und Entlassung von Personal zuständig.
2. Zuwendungen an Personal der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
Die Zuwendungen und deren Höhe werden vom Vorsitzenden festgesetzt.
3. Sofortentscheidungen
In Fällen, die eine unverzügliche Entscheidung nötig machen, entscheidet der Vorsitzende im Eilverfahren. Spätestens in der nächsten Sitzung ist dem Vorstand darüber zu berichten.
4. Verfügung über Konten
Der Vorsitzende verfügt, wer bei Bank- und Postscheckkonten unterschreibungsberechtigt ist.
5. Schriftverkehr
Der Vorsitzende bestimmt, wer und in welcher Form unterschreibungsberechtigt ist.

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung der Umwelttechnologien an der TU Hamburg-Harburg e.V. (GFEU)

I. Allgemeines

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung, des Haushaltsplanes und der Weisungen des Vorsitzenden.

II. Obliegenheiten des Geschäftsführers

III.

1. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, der sich im Rahmen des Haushalts, aus dem laufenden Geschäftsverkehr und den Weisungen des Vorsitzenden ergibt, zuständig. Ausgenommen sind Zahlungen, die ihn selbst betreffen.

2. Verfügung über Konten

Bis zu Einzelbeträgen von €10.000,- verfügt der Geschäftsführer. Für die Verfügung über höhere Beträge ist das Einverständnis des Vorsitzenden einzuholen.

3. Schriftverkehr

Der Geschäftsführer ist für die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs zuständig. Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung ist im Einverständnis mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

4. Protokollführung

Die Protokollführung in Sitzungen des Vorstandes und Verwaltungsrates sowie in der Mitgliederversammlung obliegt dem Geschäftsführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

5. Berichterstattung

Der Geschäftsführer hat dem Vorsitzenden laufend Bericht zu erstatten über

- a) wesentliche Vorgänge finanzieller, personeller und sachlicher Art, sowie
- b) wichtige geplante Maßnahmen.

6. Jahresabschluss und Haushaltsplan

Die Jahresabschlussrechnung und der Haushaltsplan samt notwendigen Nachtragsplänen sind vom Geschäftsführer aufzustellen und so rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen, dass dieser die gegebenen Fristen für die Behandlung im Verwaltungsrat und in der Mitgliederversammlung einhalten kann.

7. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Instituts werden vom Geschäftsführer im Einverständnis mit dem Vorsitzenden besorgt.

8. Vertretung

Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter.

Genehmigt vom Vorstand am 8.11.2004

6. Weisungsbefugnis gegenüber dem Geschäftsführer.
Der Vorsitzende ist dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt.

Genehmigt vom Verwaltungsrat am 8.11.2004